

# Satzung des Schützenvereins „Adler“-Hohenheide e.V.

## §1

### NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen **Schützenverein „Adler“-Hohenheide e.V.** mit Sitz in Fröndenberg-Hohenheide. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## §2

### ZWECK

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schützengeistes und der Heimattradition. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Pflege und Förderung

- **des Brauchtums und seiner Traditionen**
- **der Jugendarbeit im Sinne des Schützengeistes**
- **des Musizierens u.a. durch Unterhaltung eines Spielmannszuges**
- **der Pflege und Förderung des Schießsports**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell **und geschlechtlich** ungebunden.

## §3

### MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jeder unbescholtene Interessent werden. Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlen des Beitrages erworben **und die Satzung des Vereins anerkannt. Die Mitgliedschaft endet durch**

- **den freiwilligen Austritt des Mitglieds aus dem Verein; der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand oder dem 1. Geschäftsführer mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden**
- **durch Tod**
- **durch Ausschluss durch den Vorstand**

## §4

### PFLICHTEN UND BEITRÄGE

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Die Mitgliedschaft verpflichtet, den Verein bei allen Veranstaltungen zu unterstützen. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder.

## §5

### AUSSCHLUSS

Ein Mitglied kann nach Anhörung des Beirates, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, seiner Beitragsverpflichtung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt oder ein anderer wichtiger Grund sonst vorliegt. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Ausschluss eines Mitgliedes zu beantragen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor Beschlussfassung rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, den Beschluss über den Ausschluss, binnen einer Frist von einem Monat, mit der Berufung an die Mitgliederversammlung anzufechten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig.

## §6

### ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- **Der engere Beirat**
- **Der erweiterte Beirat**

Und die Mitgliederversammlung

## §7

### VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem Oberst als Vorsitzenden und dem Major als stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit beruft der Vorstand unverzüglich eine gemeinsame Sitzung mit dem engeren Beirat zur Beratung und Entscheidung in der Angelegenheit ein, in welcher die Stimmengleichheit besteht. Besteht auch nach Beratung in der Angelegenheit die Stimmengleichheit innerhalb des Vorstandes fort, unterbreitet der Vorstand in der gemeinsamen Sitzung dem Beirat in der Angelegenheit Beschlussanträge zur Entscheidung. Der engere Beirat entscheidet über die Beschlussanträge in dieser Angelegenheit dann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des engeren Beirates und gibt das Ergebnis der Abstimmung dem Vorstand bekannt. Die Regelungen in § 9 dieser Satzung bleiben ausdrücklich unberührt.

Über die Sitzung und das Abstimmungsergebnis ist vom engeren Beirat eine Niederschrift anzufertigen und von den Mitgliedern des engeren Beirates eigenhändig zu unterzeichnen.  
Kommt im engeren Beirat keine Mehrheit für einen der Beschlussanträge in der Angelegenheit zustande und besteht die Stimmengleichheit innerhalb des Vorstandes in der Angelegenheit weiter fort, hat der Vorstand nach Maßgabe der Regelungen in § 9 dieser Satzung unverzüglich eine Entscheidung der Mitgliederversammlung in der Angelegenheit herbeizuführen.

## §8

### BEIRAT

Der Beirat besteht aus dem engeren und dem erweiterten Beirat.  
Der engere Beirat besteht aus dem 1. und 2. Geschäftsführer und dem 1. Kassierer.  
Der erweiterte Beirat besteht aus dem 1. und 2. Hauptmann und dem 1. Adjutanten und dem 2. Kassierer.  
Der Beirat steht dem Vorstand bei der Führung des Vereins unterstützend bei. Der 1. Geschäftsführer erledigt nach Weisung des Vorstandes die schriftlichen und administrativen Angelegenheiten und wird dabei vom 2. Geschäftsführer unterstützt. Der 1. Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Er hat über die Ein- und Ausgaben sorgfältig Buch zu führen.  
Der engere Beirat hat zudem die in § 7 dieser Satzung genannten Aufgaben zur Unterstützung des Vorstandes in Entscheidungen im Fall der Stimmengleichheit des Vorstandes.

## §9

### MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder wird jährlich, möglichst im Januar, durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Einberufung durch Aushang einzuladen. In der Hauptversammlung hat der **1. Geschäftsführer** den Jahresbericht niederzulegen und der **1. Kassierer** einen umfassenden Kassenbericht zu erstatten. Die Kassenbücher und Belege müssen zuvor von zwei Kassenprüfern geprüft worden sein. **In der Hauptversammlung wird für die Besetzung folgender Ämter gewählt:**

#### **in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen**

1. der Major,
2. der 2. Hauptmann,
3. der 1. Geschäftsführer
4. der 2. Kassierer
5. der 1. und 3. Adjutant

#### **in den Jahren mit gerader Jahreszahl**

1. der Oberst,
2. der 1. Hauptmann,
3. der 2. Geschäftsführer,
4. der 1. Kassierer
5. der 2. Adjutant

Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Von den Kassenprüfern scheidet automatisch derjenige aus, der zum zweiten Mal hintereinander als Prüfer der Kasse tätig war. Für den ausgeschiedenen Kassenprüfer wird in der Hauptversammlung ein Nachfolger gewählt. Die Hauptversammlung hat dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Aushang einzuladen.

In sämtlichen Mitgliederversammlungen führt der Oberst den Vorsitz, bei Verhinderung der Major und im Falle der Verhinderung beider, ein vom Oberst bestimmter Stellvertreter. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, welche nicht übertragbar ist; das Stimmrecht kann nur persönlich und in der Versammlung ausgeübt werden. Minderjährige Mitglieder können ab Vollendung des 16. Lebensjahres mit abstimmen. Auch dieses Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Ausübung des Stimmrechts in Vertretung eines minderjährigen Mitglieds ist ausgeschlossen. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Oberst und dem 1. Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## §10

### GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§11**

### **VERWALTUNGS-AUSGABEN**

Die Verwaltung des Vereins wird von den Organen ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§12**

### **MITTEL VERWENDUNG**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§13**

### **EHRENMITGLIEDSCHAFT**

Die Ehrenmitgliedschaft kann vergeben werden an Mitglieder, welche sich durch hervorragende Leistungen große Verdienste in dem Verein erworben haben; außerdem bei Erreichen des 80. Lebensjahres.

## **§14**

### **SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Die Änderung der in der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke des Vereins bedarf der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§15**

### **AUFLÖSUNG**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bestellt zur Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins zwei Liquidatoren.

## **§16**

### **VERMÖGENSVERWENDUNG**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an: die Stadt Fröndenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§17**

### **DATENSCHUTZ**

Der Verein gibt sich eine gesonderte Datenschutzordnung, die den geltenden gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Satzung entspricht. Den Mitgliedern ist durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Datenschutzordnung zu geben.

## **§18**

### **UNTERGRUPPEN**

Der Verein kann durch den Vorstand interne unselbständige organisatorische Untergruppen im Sinne des Satzungszwecks einrichten, diese ruhenlassen und auflösen.

Rechte und Pflichten der jeweiligen Untergruppen können durch Geschäftsordnungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Satzung geregelt werden.

Der Vorstand ist weisungsbefugt gegenüber den Untergruppen.

Fröndenberg-Hohenheide, den 20.11.2019

gez. Oberst  
Ingo Rellmann

gez. Major  
Martin Golla